



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025	Wiesbaden, den 22. Dezember 2025	Nr. 108
------	----------------------------------	---------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes

Vom 16. Dezember 2025

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2024 (GVBl 2024 Nr. 25), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:

„§ 6a

Schutz des Landtags

(1) Die Benutzung der im Landtag vorhandenen Einrichtungen, insbesondere der Zugang zu den Räumen und den Informations- und Kommunikationseinrichtungen, kann zum Zwecke des Schutzes der Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie Ordnung und Würde des Landtags (parlamentarische Schutzgüter) an die Erfüllung von Auflagen geknüpft, auf sonstige Weise beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten in Ausübung des Hausrechts. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landtagsgebäude verfügt die Präsidentin oder der Präsident zudem über die gefahrenabwehrbehördlichen Befugnisse.

(2) Die Erstattung von Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Praktikantinnen und Praktikanten eines Mitglieds des Landtags ist ausgeschlossen, wenn im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände eine Gefährdung der parlamentarischen Schutzgüter zu besorgen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das Führungszeugnis der betroffenen Person einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält oder konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person innerhalb der vergangenen fünf Jahre sich an einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (HVSG) oder Tätigkeiten oder Bestrebungen der Organisierten Kriminalität im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 HVSG beteiligt hat oder selbst aktiv für die verfassungsfeindliche Ausrichtung oder Zielsetzung einer Bestrebung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HVSG eingetreten ist.

¹⁾ Ändert FFN 12-11

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Praktikantinnen und Praktikanten eines Mitglieds des Landtags soll Gelegenheit gewährt werden, sich zu der Frage zu erklären, ob in ihrer Person Umstände im Sinne des Abs. 2 Satz 2 bestehen. Die Erklärung ist freiwillig.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident darf zum Zwecke der Prüfung einer Maßnahme nach Abs. 1 oder eines Ausschlussgrundes nach Abs. 2 zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zu Praktikantinnen und Praktikanten der Mitglieder des Landtags ein Führungszeugnis für Behörden nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung einholen. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, darf die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung der betroffenen Person Einsicht in die zugrunde liegende Entscheidung nehmen. Soweit dies im Einzelfall zur Aufklärung geboten erscheint, ersucht die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung der betroffenen Person die zuständige Zentralstelle der Polizei und die zuständige Verfassungsschutzbehörde um Auskunft, ob und welche Erkenntnisse dort vorhanden sind; die Übermittlung von Erkenntnissen der ersuchten Stelle erfolgt auf Grundlage der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Erstattung von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn die betroffene Person eine nach Abs. 4 erforderliche Zustimmung binnen angemessener Frist nicht erteilt. Die Rücknahme der Zustimmung steht ihrer Nichterteilung gleich.

(6) Die Feststellung, dass ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 2 oder Abs. 5 besteht, trifft die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Feststellung dem Mitglied des Landtags, bei dem die betroffene Person beschäftigt ist, einschließlich der sie tragenden Gründe bekannt. Die Erstattungsfähigkeit endet mit Ablauf des dritten auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Werktags. Abweichend von Satz 3 kann die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium im Ausnahmefall einen anderen Tag bestimmen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Die betroffene Person soll vor der Feststellung eines Ausschlussgrundes angehört und ihr soll die Feststellung eines Ausschlussgrundes einschließlich der sie tragenden Gründe mitgeteilt werden.

(7) Sieht sich ein Mitglied des Landtags durch eine Maßnahme oder Entscheidung nach dieser Vorschrift in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, kann es den Staatsgerichtshof des Landes Hessen anrufen. Die Frist zur Anrufung beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Maßnahme oder Entscheidung dem Mitglied des Landtags bekannt gegeben wurde. § 42 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2²⁾

Gesetz zur Änderung des Hessischen Fraktionsgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Hessischen Landtag (Hessisches Fraktionsgesetz) vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 978), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a

Schutz des Landtags

(1) Zum Schutze des Landtags findet § 6a des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

²⁾ Ändert FFN 12-13

1. An die Stelle des Mitglieds des Landtags tritt die Fraktion, jedoch sind Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne des § 6a HessAbgG dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Mitglied des Fraktionsvorstandes bekannt zu geben.
2. Im Falle der Feststellung eines Ausschlussgrunds im Sinne des § 6a Abs. 6 HessAbgG darf die Fraktion Mittel, die sie aus dem Haushalt des Landtags erhalten hat, nicht dazu verwenden, die betroffene Person über den Zeitpunkt, welcher dem Ende der Erstattungsfähigkeit entspricht, hinaus zu beschäftigen.

(2) Soweit Mittel entgegen Abs. 1 Nr. 2 verwendet werden, sind sie zurückzuzahlen. § 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf den Tag der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Hessische Staatskanzlei